

Trabi-Tour-Sachsen e.V.

Vereinssatzung

Stand: 29.10.2016

Änderung durch den Beschluss des Vorstandes:

§ 4 Abs. 2 der Satzung: 16.02.2017

Änderung durch den Beschluss der Mitgliederversammlung:

§ 1 Abs. 3 der Satzung: 08.10.2023

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein geht aus der IG-Trabi-Tour-Sachsen hervor.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Namen "Trabi-Tour-Sachsen e.V."
3. Der Sitz des Vereins ist in Mülsen.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln zur Förderung von technischem Kulturgut und automobiler Geschichte und Kunst, sowie der Heimatpflege und Heimatkunde.

Dieser Zweck soll insbesondere verwirklicht werden durch:

- a) Fahrer und Beifahrer im aufmerksamen, rücksichtsvollen und sinnvollen Verhalten im Straßenverkehr im Sinne des Zivilschutzes und zur Unfallvermeidung zu schulen und zu trainieren.
- b) Unterstützung anderer steuerbegünstigter Einrichtungen oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts durch Spenden zur Verwendung für die Förderung von Kunst, Kultur, Heimatpflege, Heimatkunde im Sinne des §52 Abs.2 AO.
- c) Aktivitäten auf dem Gebiet DDR-Geschichte und Fahrzeugtechnik im Sinne der Heimatpflege und Heimatkunde

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und am Kultauto „TRABANT“ interessierte Person werden.
2. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
3. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
4. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
6. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.
7. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Beschluss des Vorstandes.
8. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
9. Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten, der jeweils bis zum Ablauf des ersten Monats des Geschäftsjahres bzw. bei Eintritt in den Verein innerhalb 1 Monats ab Eintrittsdatum fällig ist. Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 4 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellv. Vorsitzenden und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gemeinsam. Die Vertretungsvollmacht ist in der Weise beschränkt, dass bei Rechtsgeschäften mit einem Wert von mehr als 1.500,00 EUR die Zustimmung des gesamten Vorstandes erforderlich ist.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied berufen.
6. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes.
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
 - e) Ernennung der Mitglieder im ORG-Team der Trabitour
7. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die durch den Vorsitzenden oder dem stellv. Vorsitzenden einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die Stimme des stellv. Vorsitzenden.

9. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

3. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.

4. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der stellv. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.

Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.

5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

6. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes.

- b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern

7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 6 Kassenprüfung

1. Über die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von vier Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Rechnungsbelege sowie die ordnungsgemäße Buchung und die Mittelverwendung zu überprüfen und den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

3. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Prüfung zu unterrichten.

§ 7 Vergütung und Auslagen

1. Kein Amt der Organe darf gegen Vergütung ausgeübt werden

2. Notwendige Auslagen werden erstattet

§ 8 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst, Kultur, Heimatpflege, Heimatkunde im Sinne des §52 Abs.2 AO.

§ 9 salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinssatzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Beschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinssatzung im Übrigen unberührt.